

99133002026000

Erklärung zur Mutterschafts Anerkennung Beurkundung

Heruntergeladen am 27.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030002139916/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99133002026000
Leistungsbezeichnung I	Erklärung zur Mutterschafts Anerkennung Beurkundung
Leistungsbezeichnung II	Mutterschaft anerkennen / Bremerhaven
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Nach der Geburt (1010200), Vor der Geburt (1010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.02.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032901360 https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_44.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1591.html
Teaser	Sie möchten eine Erklärung abgeben, durch welche die Mutterschaft zu Ihrem Kind anerkannt wird, da Ihr Heimatrecht oder das Recht des Staates in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat dies verlangt? Hier erfahren Sie mehr.
Volltext	<p>Eine Erklärung, durch welche die Mutterschaft zu einem Kind anerkannt wird, kann in jedem Standesamt, bei Jugendämtern und vor Notaren beurkundet werden. Die Anerkennung der Mutterschaft erfolgt vor Anerkennung der Vaterschaft.</p> <p>Eine Anerkennung der Mutterschaft kommt nur in den Fällen zur Anwendung, wenn sich die Abstammung eines Kindes, nicht miteinander verheirateter Eltern, nach dem Recht des Staates in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder alternativ nach dem Heimatrecht der Mutter richtet.</p> <p>Wenn das das ausländische Heimatrecht der Mutter oder des Vaters eine Mutterschaftsanerkennung vorschreibt, wird diese öffentlich beurkundet. Es gelten die Regelungen wie bei der Vaterschaftsanerkennung.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Identitätsnachweis z.B. Personalausweis oder Reisepass
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anerkennung muss öffentlich beurkundet werden. • Die Anerkennung der Mutterschaft kann in jedem Stadesamt, bei Jugendämtern und Notaren abgegeben

Modul

Sachverhalt

werden.

- Die Anerkennung und Zustimmung ist nicht empfangsbedürftig und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Entgegennahme durch ein bestimmtes Standesamt oder einer anderen Behörde.
- Eine Anerkennung der Mutterschaft kommt nur in den Fällen zur Anwendung, wenn sich die Abstammung eines Kindes, nicht miteinander verheirateter Eltern, nach dem Recht des Staates in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder alternativ nach dem Heimatrecht der Mutter richtet.

Schreibt das ausländische Heimatrecht der Mutter oder des Vaters eine Mutterschaftsanerkennung vor, wird diese öffentlich beurkundet werden. Es gelten die Regelungen wie bei der Vaterschaftsanerkennung.

- Eine Anerkennung unter Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam.
- Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht.
- Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist kann nur selbst anerkennen, bedarf allerdings der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Für Geschäftsunfähige kann der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts anerkennen.; ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.
- Für ein geschäftsunfähiges Kind, oder ein Kind welches noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter der Anerkennung zustimmen.
- Anerkennungen oder Zustimmungen können nicht durch eine bevollmächtigte Person erklärt werden.

Kosten

Die Anerkennung der Mutterschaft ist gebührenfrei. Gegebenenfalls fallen Gebühren für die Versicherung an Eides Statt sowie eines Dolmetschers an.

Verfahrensablauf

Die Anerkennung der Mutterschaft kann in jedem Standesamt, bei allen Jugendämtern und Notaren abgegeben werden.

- Die anerkennende Frau erklärt Mutter des Kindes zu sein.

Modul

Sachverhalt

- Der Standesbeamte/ Die Standesbeamtin hat die Anerkennungserklärung zu prüfen, um unwirksame Anerkennungen möglichst zu verhindern.
- Insbesondere wird geprüft: Die Identität des Anerkennenden, der Mutter und des Kindes Die Geschäftsfähigkeit der Beteiligten Etwaige frühere Statusfeststellungen
- Der/Die Standesbeamte/in klärt über die die namensrechtlichen Folgen auf.
- Die Anerkennung wird öffentlich beurkundet

Bearbeitungsdauer

Einzelfallabhängig

Frist

Die Anerkennungserklärung kann zeitlich unbeschränkt, auch schon vor der Geburt des Kindes (pränatale Anerkennung), nach dessen Tod (postmortale Anerkennung) ebenso für totgeborene Kinder abgegeben werden.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Mutterschaftsanerkennung
- Nach deutschem Recht ergibt sich die Mutterschaft allein aus der Tatsache der Geburt: Mutter des Kindes, ist die Frau die es geboren hat.
- Eine Anerkennung der Mutterschaft kommt nur zur Anwendung, wenn sich die Abstammung eines Kindes, nicht miteinander verheirateter Eltern, nach dem Recht des Staates in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder alternativ nach nach dem Heimatrecht der Mutter bestimmt werden muss. (vgl. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 EGBGB)
- Die Anerkennung der Mutterschaft wird in öffentlicher Form beurkundet.
- Zuständige Stelle: Amt für Jugend, Familie und Frauen/Familienrecht oder Standesamt, oder andere Jugendämter oder Notare.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Bremerhaven.de, Bremerhaven.de